

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 7

22. Mai

2015

INHALT:

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des „Bewässerungsverbandes Weidewiesen“, Petersgmünd**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Georgensgmünd

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015

Teil Landratsamt

20 – Mo -027-644

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des „Bewässerungsverbandes Weidewiesen“, Petersgmünd**

Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 15.05.2015, Az. 20-Mo – 027-644 hat das Landratsamt Roth folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der „Bewässerungsverband Weidewiesen“ mit Sitz in Petersgmünd wird zum 01. des dieser Bekanntmachung folgenden Monats im vereinfachten Verfahren aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Bewässerungsverbandes vom 11.02.1960 außer Kraft
2. Die Unterhaltung des Gewässers und der Verbandsanlagen im Gewässer (Gewässer 1. Ordnung) obliegt ab diesem Zeitpunkt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.
3. Die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, bis spätestens zwei Monate nach dieser Bekanntmachung Ansprüche beim Landratsamt Roth, Sachgebiet Kommunalaufsicht, Weinbergweg 1, 91154 Roth anzumelden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
5. Für diese Verfügung werden keine Kosten festgesetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können einen Monat lang nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 109, eingesehen werden.

Roth, 15.05.2015
Landratsamt Roth

Monatsberger
Regierungsamtsrat

| |
|---|
| Sonstige amtliche Bekanntmachungen |
|---|

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Georgensgmünd

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Schulverbandes Georgensgmünd amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 06.05.2015; Nr. 20-Mau Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**HAUSHALTSSATZUNG
des
SCHULVERBANDES GEORGENSGMÜND
(Landkreis Roth)**

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Georgensgmünd folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **671.900 EURO**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **45.100 EURO**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schülerzahl

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 festgesetzt auf

365 Verbandsschüler.

Dabei entfallen

328 Schüler auf Georgensgmünd

und

37 Schüler auf Röttenbach.

2. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

597.400 EURO

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.636,71233 EURO

festgesetzt.

3. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

25.100 EURO

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf

68,76712 EURO

festgesetzt.

4. Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen sind jeweils zu 1/4 des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2015 amtlich bekannt gemacht.
